

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 01.03.2022**

Aufgrund des §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

1. Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einsätzen nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG können bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Gebühren für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel sowie deren Entsorgung erhoben werden. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremervörde, den 01. März 2022

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

(Hannebacher)
Bürgermeister